

Betriebsreglement für die Inertstoff-Deponie "Bleiken" der Gemeinde Ried-Brig

Die Urversammlung von Ried-Brig beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmungen

Die Deponie "Bleiken" ist für die Ablagerung von inerten Stoffen in kleinen Mengen (<3m³) und Häckselgut zugelassen. Bei grösserem Anfall von inerten Material müssen grundsätzlich die regionalen Deponien benutzt werden. Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller inerten Stoffe auf die Deponie "Bleiken", die Nutzung der Deponieoberfläche sowie die Gebühren für die Entsorgung und Nutzung.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Entsorgung von inerten Stoffen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt sie die Inertstoff-Deponie "Bleiken". Die Gemeinde kann für gewisse anfallende Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann die Zwischenlagerung bewilligen, sofern sie der Nutzungsplanung der Gemeinde und der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht. Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und die Wiederverwertung von inerten Stoffen.

Art. 3 Trennungspflicht

Alle aus Bau- und Abbrucharbeiten entstandene Abfälle müssen, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle getrennt werden: a) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale; b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden dürfen; c) andere Abfälle. Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

Art. 4 Entsorgungspflicht

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist, soweit als möglich, wiederzuverwerten. Überschüssiges Materiale und Stoffe, die nicht weiter behandelt werden, können auf der Deponie "Bleiken" abgelagert werden, soweit der Bauherr nicht eine eigene Verwendung vorsieht. Für Um- und Neubauten müssen während der Bauzeit Schuttmulden auf der Baustelle bereitgestellt werden. Das Verbrennen von Baumaterialienresten auf der Baustelle ist verboten.

Art. 5 Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Grubenmateriale, Ab- und Ausbruchmateriale, Bauschutt, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Altmaterialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

AUF DER DEPONIE ZUGELASSENE ABFÄLLE

Art. 6 Zugelassene Abfälle

Es sind nur Stoffe zugelassen, die ohne weitere Behandlung endlagerfähig sind: aussortierter Bauschutt (Beton, Glasbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch ohne Belag, Ziegel, Asbestzement) mit weniger als 5 % Kunststoff, Papier oder kompostierbarem Materiale, - weitere Inertstoffe industrieller oder gewerblicher Herkunft, die zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichem Materiale bestehen und detaillierten Anforderungen u.a. den der Schwermetallgehalte genügen (Anhang gemäss TVO). Häckselgut. Asbestzementhaltige Materialien sind korrekt und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und abzulagern.

Art. 7 Nicht zugelassene Abfälle

a) Sonderabfälle, b) Siedlungsabfälle, c) Kehrichtschlacke, sowie d) flüssige Abfälle, e) explosive Abfälle, f) infektiöse Abfälle, g) Abfälle, die nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt

werden müssen, h) Abfälle, die nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

ORGANISATION DER ABLAGERUNG

Art. 8 Ablagerungszeiten

Die Ablagerung von kleineren Mengen von inerten Stoffen erfolgt zu den von der Gemeinde vorgesehenen Zeiten. Zugelassene Ablagerungen (vgl. Art. 6) dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die eine durch die Gemeindeverwaltung Ried-Brig erteilte Bewilligung besitzen. Dazu ist ein schriftliches Gesuch notwendig. In der Regel ist dieses zusammen mit dem Baugesuch unter Angabe der voraussichtlichen Menge einzureichen. Der Entscheid liegt bei der Gemeindeverwaltung.

Art. 9 Andere Abfälle

Für die zur Entsorgung auf der Deponie "Bleiken" nicht zugelassenen Abfälle wie organische Stoffe, Sperrgut, Altmetall, Altöle, Aluminium, Batterien etc. bestehen spezielle Entsorgungsmöglichkeiten. Die Organisation richtet sich nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.

Art. 10 Abfuhr

Die Anlieferung für alle zugelassenen Materialien hat auf eigenen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Gemeinde organisiert keine Transporte.

GEBÜHREN

Art. 11 Grundsatz

Die durch die Entsorgung entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.

Art. 12 Gebührenerhebung

Für die Ablagerung von inerten Stoffen wird durch die Gemeindeverwaltung eine Ablagerungsgebühr erhoben.

Art. 13 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze jährlich fest.

VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 14 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung und Gestaltung der Anlage werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden ausgeführt.

AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck ausgebildeten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut. Der Gemeinderat kontrolliert die Deponie unter Beizug der zuständigen kantonalen Dienststellen regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich.

Art. 16 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, nicht bewilligte Ansammlungen von inerten Stoffen, Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Art. 17 Ordnung

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Deponieareal ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein zu halten sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf dem Deponieareal anzubringen.

Art. 18 Staubverfrachtungen

Die Gemeinde wartet die Deponie regelmässig, und vermeidet durch geeignete Massnahmen Staubverfrachtungen aus dem Deponiebereich.

Art. 19 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen. Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 20 Rechtsmittel

Alle Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) findet Anwendung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Urversammlung vom 9. Dezember 1999 genehmigt.

Homologiert durch den Staatsrat am 24. Mai 2000.

Nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis tritt dieses Reglement sofort in Kraft.

Ried-Brig, 9. Dezember 1999